



Datum: 22. Juli 2022

Vorlage Nr. L 312/22
für die Sitzung des Landesausschusses für Weiterbildung
am 30. September 2022

Änderung der Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über die Weiterbildung im Lande Bremen (Weiterbildungsverordnung – WBG-VO)
hier: Änderung der Mindestteilnehmendenzahl nach WBG

A Problem

Der Unterausschuss 1 Förderungsausschuss (UA 1) des Landesausschusses für Weiterbildung (LAWB) berät seit seiner letzten Amtsperiode Möglichkeiten und Notwendigkeiten der Weiterentwicklung des Fördersystems nach dem Gesetz über die Weiterbildung im Lande Bremen (WBG). Hierzu hat er sich in den letzten Sitzungen die in der Durchführungsverordnung (WBG-VO) formulierten Begriffsbestimmungen angesehen und dem LAWB zu seiner Sitzung am 13.05.2022 bereits Änderungsvorschläge vorgelegt.

In der UA 1-Sitzung am 10.06.2022 wurden diese Beratungen fortgeführt. Im Ergebnis legt der UA 1 dem LAWB einen weiteren Vorschlag zur Änderung der Begriffsbestimmungen, d. h. zur Änderung der Mindestteilnehmendenzahl nach § 5 Abs. 3 Nr. 3 WBG-VO, vor.

B Lösung

Gemäß § 5 Abs. 3 Nr. 3 WBG-VO sind in der Regel 15, in Ausnahmefällen mindestens 10 eingeschriebene Teilnehmende nachzuweisen. Für die Berechnung des Förderschlüssels für die Personalkostenförderung zählen Veranstaltungen mit mindestens sieben Teilnehmenden. Aufgrund der Corona-Pandemie wurde die Mindestteilnehmendenzahl für die Kalenderjahre 2020, 2021 und 2022 sowohl für die Anerkennung nach dem WBG als auch für die Regelförderung und die Personalkostenförderung auf fünf Teilnehmende gesenkt.

Der UA 1 beriet, ob diese coronabedingte Herabsetzung der Mindestteilnehmendenzahl für das Jahr 2023 verlängert werden oder ob diese Regelung grundsätzlich geändert werden sollte.

- Im Ergebnis der Beratungen schlägt der UA 1 dem LAWB vor, eine grundsätzliche Herabsetzung der Mindestteilnehmendenzahl auf sechs Teilnehmende zu empfehlen. Veranstaltungen der Familienbildung sollen – in dem Fall, dass die Deputation für Kinder und Bildung dem Vorschlag, Kinder und Jugendliche im Rahmen von Veranstaltungen der Familienbildung mitzuzählen, folgt – dann anerkannt werden, wenn mindestens fünf Erwachsene teilnehmen.

Für diesen Vorschlag werden folgende Gründe vorgebracht:

Die Interessen von Teilnehmenden würden immer spezieller. Um diesen Wünschen zu entsprechen, müsse das Angebot kleinteiliger gestaltet werden als früher. Bei bestimmten Seminaren würden sich die Teilnehmenden in einer etwas größeren Gruppe wohler fühlen, aber es gebe eben auch Themen, die eher in Kleingruppen bearbeitet werden. In Sonderförderprogrammen der Senatorin für Kinder und Bildung liegt die Mindestteilnehmendenzahl bei sechs Personen, hiermit hätten die Einrichtungen gute Erfahrungen gemacht, wenn es um spezielle Themen oder auch besondere Teilnehmendengruppen gehe.

Darüber hinaus sei ein starker Rückgang der Gesamt-Teilnehmendenzahlen nicht zu befürchten. Die Einrichtungen seien selbst daran interessiert, kostendeckend zu arbeiten. Aus diesem Grund würde die Arbeit mit kleineren Lerngruppen auch bei Bezuschussung nach dem WBG nicht überhandnehmen. Zudem würde das Angebot durch die Förderung auch kleinerer Lerngruppen vergrößert, da weniger Veranstaltungen abgesagt werden müssten. Dies könnte einem Rückgang der Gesamt-Teilnehmendenzahl entgegenwirken.

C Beschluss

Der LAWB begrüßt den oben genannten Änderungsvorschlag und bittet die Senatorin für Kinder und Bildung um Umsetzung und Befassung der staatlichen Deputation für Kinder und Bildung.